

VERSAMMLUNGEN – Wegen des Coronavirus sind derzeit Treffen mit mehr als fünf Teilnehmenden nicht erlaubt. Für Gewerbevereine, Berufs- und Branchenverbände besteht weiterhin die Möglichkeit, ihre General- oder Vereinsversammlungen virtuell oder schriftlich durchzuführen. Die aktuell geltende Covid-19-Verordnung erlaubt dies bis Ende Jahr.

Welche Art von GV darf es denn sein?

Die General- oder Vereinsversammlung (GV) ist zweifellos der Höhepunkt eines Vereinsjahres. Sie ermöglicht den Mitgliedern, die Entwicklung des Vereins mitzubestimmen, und dies erst noch in einem geselligen Rahmen, der Kameradschaft, Austausch und Gemütlichkeit viel Platz bietet. Kurze Versammlungen und lange Abendessen sind da eher die Regel als die Ausnahme.

Für viele kam es deshalb einem Schock gleich, als Mitte März des vergangenen Jahres die Covid-19-Verordnung des Bundes in Kraft trat, welche die Durchführung sämtlicher Veranstaltungen verbot – auch jene von GV. Die lokalen und regionalen KMU-Organisationen mussten so von einem Tag auf den anderen auf ihren Traditionsanlass verzichten.

Verordnung verlängert

Mittlerweile wurde die bereits zweimal angepasste Verordnung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Was nichts anderes heisst, als dass sich die Situation im Vergleich zum letzten Jahr nicht wesentlich verändert hat. Physische GV sind zwar nicht untersagt, sind aber angesichts der aktuell geltenden Fünf-Personen-Regel wenig sinnvoll. Ausserdem ist kaum vorstellbar, dass der Kanton eine Ausnahmegewilligung erteilt, wird doch für gewöhnlich kein überwiegend öffentliches Interesse an einer physischen GV bestehen.

Somit bleiben Gewerbevereinen und Branchenverbänden nur zwei Möglichkeiten: Entweder sie warten ab und hoffen, dass sich die Pandemielage bald entspannt, um auf die klassische Form der GV zurückgreifen zu können. Oder sie beschliessen, die Versammlung in elektronischer Form oder auf schriftlichem Weg durchzuführen. Letztere Option ist bis Ende Jahr erlaubt und vom Bund ausdrücklich empfohlen.

Virtuelle und Restversammlung

Bei einer Durchführung in elektronischer Form muss jeder Teilnehmer authentifiziert werden. Er muss die anderen hören und seine Stimmrechte ungehindert ausüben können. Daher müssen alle Teilnehmer zum gleichen Zeitpunkt elektronisch zusammenfinden, was per E-Mail nicht möglich ist. Eine Zuschaltung per Telefon- oder Videokonferenz ist daher unerlässlich. Aber Achtung: Auch die virtuelle GV erfordert einen physischen

Durchführungsort und die Anwesenheit eines Vorsitzenden, eines Protokollführers/Stimmzählers sowie gegebenenfalls des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, des Revisionsstellenvertreters und eines Notars bei beurkundungspflichtigen Beschlüssen. Unabhängig von der Anzahl Teilnehmenden an dieser sogenannten «Restversammlung» muss der Veranstalter keine Bewilligung bei der zuständigen kantonalen Behörde beantragen. Die Vorschriften des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz sollten eingehalten werden.

Ist die Einladung zur GV ausnahmsweise bereits verschickt worden, muss die Anordnung, diese virtuell durchzuführen, mindestens vier Tage vor der Veranstaltung versendet werden; ist die GV noch nicht einberufen, so gelten die üb-

lichen Vorschriften gemäss den Statuten. Wem das alles zu umständlich ist, darf aufgrund der aktuell geltenden Covid-19-Verordnung auch ohne Regelung in den Statuten auf das Zirkularverfahren auf schriftlichem Weg zurückgreifen. Einstimmigkeit wird nicht verlangt. Allerdings ist empfohlen, den Mitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, vorab Fragen stellen zu können.

Verschiebung möglich

Der Bundesrat weist in seiner Verordnung darauf hin, dass eine GV auch verschoben werden kann. Bei der sechsmonatigen Frist zur Durchführung einer GV handle es sich einzig um eine Ordnungsfrist; auch Beschlüsse, die an einer verspätet durchgeführten GV gefasst würden, seien gültig und nicht anfechtbar. Es ist folglich durchaus möglich, die

nicht durchgeführte GV 2020 gleichzeitig mit der GV 2021 abzuhalten. Es gibt allerdings Beschlüsse wie Statutenänderungen oder Wahlen, die dringend gefasst werden müssen

und nicht weiter verschoben werden können. In diesem Fall ist es ratsam, eine ausserordentliche Versammlung auf dem schriftlichen Weg durchzuführen. *Loris Vernarelli*



Klassische General- oder Vereinsversammlungen wie hier die ausserordentliche Generalversammlung der Gärtner beider Basel im Juni 2019 werden wohl bis mindestens Mitte dieses Jahres kaum durchführbar sein.

Bild: Archiv

ES HERRSCHT NOCH VIEL UNSICHERHEIT

Pandemiebedingt haben etliche Gewerbe- und Industrievereine sowie Branchen- und Berufsverbände ihre Generalversammlungen noch nicht terminiert oder zumindest die Art der Durchführung offengelassen.

Klare Verhältnisse herrschen einzig beim Arlesheimer Gewerbe- und Industrieverein, bei Gewerbe- und Industrie Aesch, bei KMU Reigoldswil und Umgebung, bei den Gärtnermeistern beider Basel und bei Holzbau Schweiz Region Basel: Hier

erfolgt die GV im schriftlichen Verfahren. Während sechs Organisationen optimistisch genug sind, um ihre Versammlungen bereits im März festzusetzen, fällt auf, dass bislang lediglich Promotion Laufental Wirtschaftsförderung die GV in der zweiten Jahreshälfte durchführen will, nämlich am 17. August. *(lv)*

www.kmu.org/de/wika/mitglieder-und-verbaende

ANZEIGE

Erfolgreich inserieren im **standpunkt** DER WIRTSCHAFT

Mit Ihrer Botschaft im Standpunkt der Wirtschaft erreichen Sie:

- Rund 35'000 Adressen mit Schwerpunkt im Wirtschaftsgebiet Nordwestschweiz
- Entscheidungsträger der regionalen KMU-Wirtschaft
- 10'000 Mitglieder der Wirtschaftskammer Baselland
- Eine wirtschaftlich interessierte Qualitätsleserschaft
- Sowohl B2B-Kunden wie Konsumentinnen und Konsumenten



Als Mitglied der **Wirtschaftskammer Baselland** profitieren Sie von **attraktiven Rabatten!**

Erika Sprecher berät Sie gerne!
061 927 65 38
dispo@standpunkt.ch